



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Schulkostenbeitrag

1. Wie hoch war der Schulkostenbeitrag pro Schüler in den Jahren 2000-2009 für Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderzentren?

Antwort:

Schulkostenbeiträge werden festgelegt für Grund- und Hauptschulen (GH), Realschulen (RS), Gymnasien (Gy), Gesamtschulen (Ges) sowie Förderzentren mit Förderschwerpunkt Lernen (FöZ L; früher: Förderschulen) und Förderzentren mit Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (FöZ GE; früher: Schulen für Geistigbehinderte). Für Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen ist die Festlegung von Schulkostenbeiträgen gemäß § 148 Abs. 11 Schulgesetz (SchulG) erstmalig für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehen, weil die Umwandlung bestehender Schulen in Regional- und Gemeinschaftsschulen gemäß SchulG zum 31.07.2011 abgeschlossen sein wird, so dass verlässliches, umfassendes Datenmaterial für die Festsetzung der Schulkostenbeiträge für die neuen Schularten erwartet wird. Bis einschließlich der Festsetzung für das Haushaltsjahr 2012 bestimmt sich die Höhe des Richtwertes bei

Regionalschulen nach dem Richtwert für Realschulen, bei Gemeinschaftsschulen nach dem Richtwert für Gesamtschulen. In der nachfolgenden Tabelle finden sich die festgelegten Schulkostenbeiträge für die Haushaltsjahre 2000 bis 2009.

HH-Jahr	GH	RS	Gy	Ges	FöZ L	FöZ GE
2000	1.430 DM (731 Euro)	1.457 DM (745 Euro)	1.493 DM (763 Euro)	1.603 DM (820 Euro)	2.864 DM (1.464 Euro)	10.142 DM (5.186 Euro)
2001	1.468 DM (751 Euro)	1.468 DM (751 Euro)	1.517 DM (776 Euro)	1.606 DM (821 Euro)	2.743 DM (1.402 Euro)	9.839 DM (5.031 Euro)
2002	770 Euro	756 Euro	763 Euro	833 Euro	1.472 Euro	5.258 Euro
2003	803 Euro	742 Euro	781 Euro	872 Euro	1.509 Euro	5.513 Euro
2004	824 Euro	748 Euro	757 Euro	850 Euro	1.539 Euro	5.518 Euro
2005	807 Euro	722 Euro	743 Euro	886 Euro	1.668 Euro	5.985 Euro
2006	781 Euro	696 Euro	690 Euro	801 Euro	1.730 Euro	6.017 Euro
2007	796 Euro	694 Euro	658 Euro	804 Euro	1.830 Euro	6.351 Euro
2008	1.054 Euro	947 Euro	812 Euro	961 Euro	2.320 Euro	5.856 Euro
2009	1.144 Euro	967 Euro	874 Euro	1.135 Euro	2.799 Euro	6.297 Euro

2. Welchen jeweiligen Anteil haben laufende Kosten, Verwaltungskosten der Schulträger und Investitionskosten an dem Schulkostenbeitrag insgesamt?

Antwort:

Für die Haushaltsjahre 2000 bis 2007 bestehen die Schulkostenbeiträge gemäß § 76 SchulG a. F. ausschließlich aus den Richtwerten. Ab dem Haushaltsjahr 2008 beinhalten die Schulkostenbeiträge gemäß § 111 Abs. 4 Satz 2 SchulG die Richtwerte sowie einen Verwaltungskostenanteil und einen Investitionskostenanteil.

Die Schulkostenbeiträge für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 setzen sich wie folgt aus laufenden Kosten (Richtwerte), Verwaltungskosten und Investitionskosten zusammen:

Haushaltsjahr 2008

Anteil	GH	RS	Gy	Ges	FöZ L	FöZ GE
Richtwert	880 Euro	780 Euro	653 Euro	796 Euro	2.081 Euro	5.548 Euro
Verwaltungskostenanteil	49 Euro	42 Euro	34 Euro	40 Euro	114 Euro	183 Euro
Investitionskostenanteil	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro
Schulkostenbeitrag	1.054 Euro	947 Euro	812 Euro	961 Euro	2.320 Euro	5.856 Euro

Haushaltsjahr 2009

Anteil	GH	RS	Gy	Ges	FöZ L	FöZ GE
Richtwert	986 Euro	808 Euro	716 Euro	957 Euro	2.551 Euro	6.119 Euro
Verwaltungskostenanteil	33 Euro	34 Euro	33 Euro	53 Euro	123 Euro	53 Euro
Investitionskostenanteil	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro
Schulkostenbeitrag	1.144 Euro	967 Euro	874 Euro	1.135 Euro	2.799 Euro	6.297 Euro

Anmerkung: Der Investitionskostenanteil ist gemäß § 148 Abs. 11 SchulG bis zum 31.12.2012 auf 125 Euro festgelegt.

3. Welche Ausgaben werden in der Regel durch diesen Beitrag von der jeweiligen Schule bzw. dem Schulträger bestritten?

Antwort:

Die laufenden Kosten werden in § 48 Abs. 1 Satz 2 SchulG definiert und umfassen das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf des Schulbetriebes. Gemäß § 48 Abs. 2 SchulG gehören zum Sachbedarf des Schulbetriebes alle Aufwendungen, die nicht persönliche Kosten nach § 36 Schulgesetz sind, insbesondere die in § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 ausdrücklich aufgeführten Kosten.

Verwaltungskosten umfassen gemäß § 111 Abs. 4 Satz 4 SchulG die Aufwendungen für Personal- und Sachmittel, die den Schulträgern bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 Schulgesetz entstanden sind.

4. Sind in diesem Beitrag der Wohnortgemeinde an die jeweilige Schule bzw. den Schulträger auch Aufwendungen für die Schülerbeförderungskosten enthalten?

Antwort:

Bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge werden sowohl die Brutto-Ausgaben für Schülerbeförderung als auch die dazu gehörigen Einnahmen (z.B. Erstattungen der Wohnsitzgemeinden bzw. der Kreise) berücksichtigt, so dass rechnerisch ca. das Schulträger-Drittel gemäß § 114 Abs. 3 Schulgesetz in den Schulkostenbeiträgen erfasst ist.

5. Wenn dies so ist, wie hoch sind die Aufwendungen für die Schülerbeförderung in den Kreisen in den Jahren 2000-2009 gewesen?

Antwort:

Die Schülerbeförderungskosten werden nicht kreisweise, sondern schulartbezogen erhoben und berechnet. Eine Beantwortung dieser Frage ist deshalb nicht möglich.